

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 08.06.2018
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Gangelt I

Az.: 33.43 -14 06 2-

Ladung zur

- I. Bekanntgabe des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes**
- II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung**

In der Flurbereinigung Gangelt I finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden:

I. Ladung zur Bekanntgabe des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes

In der Flurbereinigung Gangelt I ist der 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes erstellt worden. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet werden soll. Gegenüber dem in 2016 vorgelegten 1. Zuteilungsentwurf enthält diese Fassung nun auch vorhandene Belastungen und Berechtigungen von Grundstücken wie auch etwaige Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche. Überdies sind Abfindungen aufgrund berechtigter Einwendungen angepasst worden.

Der 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) wird für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt

vom 2. Juli 2018 bis 5. Juli 2018

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr und

am 6. Juli 2018

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 217/219 (1. Etage),

Burgstr. 10, 52538 Gangelt.

Die Beteiligten werden gebeten, möglichst wie folgt den Termin wahrzunehmen:

Ord.-Nrn. 103/00 bis 189/00	Montag,	den 02.07.2018,
Ord.-Nrn. 190/00 bis 279/00	Dienstag,	den 03.07.2018,
Ord.-Nrn. 280/00 bis 369/00	Mittwoch,	den 04.07.2018,
Ord.-Nrn. 370/00 bis 468/00	Donnerstag,	den 05.07.2018,
Ord.-Nrn. 10/00 bis 83/00	Donnerstag,	den 05.07.2018,
Ord.-Nrn. 500/07 bis 570/07	Freitag,	den 06.07.2018.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 -) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Außerdem wird auf Wunsch die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit angezeigt und auch sonst jede erforderliche Auskunft und Information erteilt.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)¹ als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes, der ihre eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis Ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten (Abfindungsnachweis) nachweist. Ebenso erhalten sie den Teilnehmernachweis - Belastungen und Berechtigungen und den Abfindungsnachweis - Ausgleiche und Entschädigungen.

Der Bodenordnungsnachweis wird als 2. Entwurf bezeichnet, damit Veränderungen gegenüber dem 2016 vorgelegten 1. Zuteilungsentwurf ersichtlich sind.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten eine Auszug aus dem 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Die Beteiligten werden gebeten ihre Nachweise, die sie per Post erhalten, zu den Terminen mitzubringen.

Gegen den Inhalt des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindungen, können im o. a. Auslegungstermin Einwendungen erhoben werden. Zur Begründungsaufnahme wird im Auslegungstermin ggf. ein individueller Termin vereinbart.

Sollten die Beteiligten ihre Einwendungen der Flurbereinigungsbehörde schriftlich mitteilen wollen, so bitten wir darum, diese, unter Angabe des Aktenzeichens 33.43 - 14 06 2 - unter ihrer Ordn.-Nr. spätestens bis 1 Monat nach Ablauf des Auslegungstermins, vorzubringen.

Wer an der Wahrnehmung des Auslegungstermins verhindert ist, kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die bevollmächtigte Person hat ihre Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen. Dies gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten.

Die Vollmacht kann nachgereicht werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - angefordert werden.

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Auslegung des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes findet zu den unter Punkt I der Ladung genannten Terminen die Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Beteiligte können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls ihr betroffener Grundbesitz verpachtet ist, werden sie gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes ausgewiesenen neuen Grundstücken wird durch die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bestimmt.

Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überleitungsbestimmungen, wobei **an die Stelle** des Jahres 2016 **das Jahr 2018** und **an die Stelle** des Jahres 2017 **das Jahr 2019** tritt.

Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung wird nach Bekanntgabe des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes in den Flurbereinigungsgemeinden (Gangelt und Selfkant) und den angrenzenden Städten und Gemeinden (Waldfeucht, Geilenkirchen und Heinsberg) in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen ab dem 09.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Weiterer Verfahrensfortschritt

Die Flurbereinigungsbehörde wird alle erhobenen Einwendungen prüfen. Begründete Einwendungen werden behoben. Danach wird der -gegebenenfalls fortgeschriebene- Flurbereinigungsplan den Beteiligten formell gemäß § 59 FlurbG bekannt gegeben. Erst zu diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rombey
Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweis:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_eins veröffentlicht.

Gesetzesfundstelle:

¹Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)